



Leistungsbeschreibung

Für begleitende ambulante Fachleistungsstunden In Pflegestellen

0. Motivation

Während die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen immer vielfältiger und herausfordernder werden schränkt die aktuelle Gesetzgebung die Möglichkeiten, diesen Bedarfen gerecht zu werden, immer mehr ein. „Systemsprenger“ sind nicht nur das Ergebnis von besonderen Verhaltensauffälligkeiten dieser jungen Menschen, sondern auch ein Zeichen dafür, dass die klassischen Instrumente nicht mehr ausreichen und die Jugendhilfe zunehmend keine innovativen Instrumente entwickelt, sich diesen Herausforderungen zu stellen. Pfad ins Leben stellt sich dieser Herausforderung und entwickelt dafür neue Methoden und Hilfeausgestaltungen im Sinne des § 27 (2) SGB VIII. Dazu gehört die ambulante Begleitung von Pflegestellen. Dies ist insbesondere deshalb notwendig, da Erziehungsstellen und Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften durch die Europäische Arbeitszeitverordnung arbeitsrechtlich prekär sind und es in manchen Fällen auch inhaltlich-fachlich durchaus sinnvoll ist, eine Pflegeperson und eine Fachkraft als differenzierte Akteure einzusetzen.

1. Konzeptidee

Pflegefamilien und Pflegestellen gelten wegen ihrer Familiennähe, aber auch wegen der geringen Kosten als idealer Unterbringungsort für junge Menschen, die dauerhaft oder vorübergehend nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können. Allerdings sind diese Pflegepersonen, die in der Regel einer normalen Vollzeitbeschäftigung nachgehen bei herausfordernden Verhaltensweisen und zusätzlichem Bedarf ihrer Pflegekinder ohne zusätzliche Ressourcen schnell überfordert, was eine hohe Abbruchquote und anschließende Unterbringung in Heimen und Wohngruppen beweist. Eine ambulante Begleitung und Unterstützung wie bei erziehungsschwachen Familien findet in der Regel nicht oder nicht annähernd im erforderlichen Umfang statt. Pfad ins Leben hat hier die Idee entwickelt, diesen Pflegestellen so viele Ressourcen zur Verfügung zu stellen, dass sie auch junge Menschen betreuen können, deren Bedarf auch die Leistungsfähigkeit der normalen oder intensiven Wohngruppen übersteigt. Es werden bedarfsabhängig mind. 40 FSL/Woche zur Verfügung gestellt, die die herausfordernde pädagogische Facharbeit leisten und der Pflegestelle die (meist immer noch herausfordernde) Basisversorgung überlassen. So wird eine pädagogische Leistung erbracht, die einer Erziehungsstelle gleichkommt bzw. diese übertrifft, ohne arbeitsrechtliche Vorschriften zu verletzen oder Lücken in der Aufsichtspflicht zuzulassen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die ambulante Leistung kann je nach Bedarf und Fall unterschiedliche rechtliche Grundlagen haben. Neben den allgemeinen Grundlagen, dass die Hilfe nach § 36 SGB VIII über eine Hilfeplanung abgesichert sein muss, sind das

- § 27(2) SGB VIII Hilfen zur Erziehung nach einem innovativen offenen Konzept
- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand – insbesondere im Modell 4a für Kinder
- § 35 SGB VII ISPE – kann auch bei jungen Menschen unter 14 Jahren angewandt werden
- § 35a (2)1. SGB VII bei entsprechend festgestelltem Bedarf

3. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Erbringung von ambulanten FSL in der Pflegestelle sind

- Eine existierende, auf eine langfristige Perspektive angelegte Pflegestelle
- Eine oder mehrere zeitlich hochflexible Fachkräfte, die nach Bedarf zur Verfügung stehen und idealerweise eine systemische Aus- oder Weiterbildung absolviert haben.
- Ein professionelles Kooperationsverhältnis in der Zusammenarbeit zwischen Pflegepersonen und Fachkräften
- Eine begleitende und beratende Leitung
- Ressourcen für Vertretung und Krisenintervention
- Eine entsprechende Hilfeplanung und ein Leistungsvertrag zwischen Jugendamt und Träger

4. Ausgestaltung und Umfang der Leistung

Die hier beschriebenen ambulanten Fachleistungsstunden werden immer in Zusammenhang mit einer Pflegestelle erbracht. Dabei gibt es 2 verschiedene Konstellationen, die auch zu unterschiedlicher Ausgestaltung und Umfang der Leistungen führen. Als zweiter Aspekt bei der Ausgestaltung ist natürlich der individuelle Bedarf des Falles zu sehen.

a) Externe Unterstützung einer Pflegestelle

Diese Form der Ausgestaltung findet vorrangig bei älteren Kindern und Jugendlichen, die sich im sozialen Umfeld bewegen Anwendung. Die Pflegestelle hat bereits – ggf. auch vor geraumer Zeit - mit dem jungen Menschen gearbeitet und ist an einen Punkt der Überforderung geraten - oder sie wird für diese Hilfe nach Vermittlung durch den Träger neu eingerichtet.

Im Regelfall gibt es in der Pflegestelle keine Fachkraft bzw. diese ist beruflich anderweitig gebunden. Durch die ambulante Begleitung kann ein Verbleib oder die Neuintegration des Jungen Menschen in der Pflegestelle gesichert werden. In diesem Fall ist die Ausgestaltung auf die umfassende Unterstützung der Pflegestelle gerichtet. Wie das im Einzelfall passiert, ist fallabhängig, aber auf jeden Fall bildet die fachliche Beratung, Moderation und Unterstützung – aber auch Evaluation der Pflegestelle – einen Hauptschwerpunkt. Des Weiteren besteht die Aufgabe der sozialpädagogischen Fachbegleitung in

- Wahrnehmung von Außenterminen (medizinische Versorgung, Therapie, JGH und Polizei, Jugendamt, Drogenberatung)

- Begleitung des schulischen Prozesses – nicht Schulbegleitung ! – (Elternabende, Schulkonferenzen, Begleitung von Klassenfahrten etc.)
- Aufbau eines fördernden Freizeitumfeldes (Vermittlung von geeigneten Freizeitbeschäftigungen, Integration in Freizeitvereine, Moderation von Peer-Prozessen)
- Elternarbeit (Moderation der Kontakte mit den Eltern, Begleitung von Umgängen)
- Ggf. Vertretung in Urlaubs- und Krankheitssituationen der Pflegestelle
- Gespräche zu pädagogisch relevanten Themen

Dabei soll die Unterstützung sowohl zeitlich als auch inhaltlich flexibel angelegt werden und im pädagogischen Prozess aktuell zwischen Fachkraft, Pflegestelle und Pädagogischer Leitung abgesprochen werden. Eine personelle Kontinuität wird angestrebt, allerdings kann es auch sinnvoll sein, unterschiedliche Themen auch von speziell erfahrenen unterschiedlichen Fachkräften bearbeiten lassen. Die Fachkräfte sind ohne Ausnahme nach § 8a, 72 und 72a SGB VIII geprüft. Die Leistung wird bedarfsorientiert erbracht. Ein im HPG einvernehmlich festgestellter Rückgang des Bedarfes führt zu einer Reduzierung der FLS, ein festgestellter steigender Bedarf zu deren Ausweitung. Dabei gibt es weder eine untere noch eine obere Grenze. Auch eine Absenkung der Leistung auf 0 FLS ist theoretisch möglich, sollte aber im Interesse der laufenden Evaluation nicht umgesetzt werden, um wieder ansteigenden bedarf rechtzeitig feststellen zu können.

b) Eine Pflegeperson ist selbst Fachkraft und übernimmt selbst die pädagogische Fachleistung

Diese Form der Unterstützung ist eher bei jüngeren Kindern relevant, bei denen ein großer Teil des pädagogischen Prozesses in der Familie abspielt. Die Pflegeperson ist Fachkraft und geht keiner oder nur in geringem Umfang einer weiteren Beschäftigung nach.

Nur durch die zusätzliche Fachleistung kann eine ausreichende Betreuung und Bearbeitung der Bedarfe des Kindes überhaupt erfolgen, da es in seiner sozialen Kompetenz in Bezug auf das Familiensystem eingeschränkt ist. Auch hier ist die konkrete Ausgestaltung fallabhängig, deckt aber den zusätzlichen Bedarf zu dem eines normalen Pflegekindes ab. Dazu gehören insbesondere, aber nicht abschließend:

- Abdeckung der besonderen Bedarfe in zeitlichem bzw. pädagogischem Bezug
- Abdeckung eines besonderen Pflegebedarfes
- Pädagogisch-therapeutisch fördernde Einzelarbeit mit dem Kind
- Förderung und Moderation in der Interaktion mit anderen Kindern
- Wahrnehmung von medizinischen oder therapeutischen Außenterminen
- Umsetzung von speziellen pädagogischen Angeboten (Natur-, Erlebnis-, Wald-, Musikpädagogik etc.)
- Pädagogische Krisenintervention in Krisen- und Konfliktsituationen
- Pädagogische Vermittlung und Moderation im Umgang mit anderen Kontaktpersonen
- Begleiteter Eltern und Geschwisterumgang

Dabei ist die Fachleistung der Teil der Betreuung, der von einer normalen Pflegefamilie aus fachlichen oder zeitlichen Gründen nicht geleistet werden kann und der entsteht, weil das Kind zusätzliche Bedarfe aufweist.

Dabei soll die Fachleistung sowohl zeitlich als auch inhaltlich flexibel angelegt werden und im pädagogischen Prozess aktuell selbständig oder nach Absprache mit der Pädagogischen Leitung erbracht werden. Eine personelle Kontinuität systemimmanent, allerdings kann es auch in Vertretungssituationen notwendig sein, zusätzliches Personal in der Pflegestelle einzusetzen.

Die Fachkräfte sind ohne Ausnahme nach § 8a, 72 und 72a SGB VIII geprüft. Die Leistung wird bedarfsorientiert erbracht. In diesem Modell kann ein Rückgang des Bedarfes nur unter

gegebenen Umständen zur Reduzierung der FLS – dies ist nur der Fall, wenn die Fachkraft für andere Aufgaben innerhalb des Trägers zur Verfügung steht. Ein festgestellter steigender Bedarf, der von der Pflegeperson/Fachkraft nicht aufgefangen werden kann, führt zur Ausweitung der Fachleistung durch weitere Fachkräfte, die ambulant im System nach dem Modell 4a mit arbeiten.

5. Qualitätsentwicklungsplan

Im Rahmen der ambulanten Fachleistungen werden prinzipiell nur Fachkräfte nach § 72 SGB VII eingesetzt, die eine entsprechende Fachausbildung und/oder einschlägige Berufserfahrung haben. Aufgrund der unterschiedlichen Bedarfslagen und auch rechtlichen Grundlagen der Leistung können unterschiedliche berufliche Qualifizierungen geeignet sein, so z.B. staatl. anerkannte Erzieher, Sozialpädagogen Sozialbetreuer und Heilpädagogen, aber im Einzelfall auch Heilerziehungspfleger oder Psychotherapeuten.

Alle Fachkräfte werden nach § 8a und 72a SGB VIII entsprechend den vom Träger abgeschlossenen Vereinbarungen regelmäßig überprüft. Sie haben Zugang zu Weiterbildung und Supervision. Unabhängig von der Hilfeplanung wird vom Träger regelmäßig der Erfolg und die Zweckmäßigkeit des Einsatzes überprüft und dokumentiert.

6. Kosten

Die Fachleistung wird prinzipiell über einen individuell kalkulierten Fachleistungsstundensatz abgerechnet, der für jeden Fall individuell aufgestellt und mit dem auftraggebenden Jugendamt im Rahmen einer Einzelvereinbarung (individueller Leistungsvertrag nach § 78b (1)) verhandelt wird. Dabei erfolgt die Einstufung des Fachpersonals prinzipiell in die Entgeltgruppe 12 des TvÖD SuE. Flexible Bestandteile der Fachleistungsstunde sind:

- Erfahrungsstufe des eingesetzten Personals
- Absehbarer Aufwand an Fahrkosten für Beschulung, Therapie und Freizeitaktivitäten
- Art und Umfang der begleiteten Elternkontakte bzw. der begleitenden Elternarbeit
- Zeitliche Verteilung der ambulanten Leistung in der Woche (Nacht- und Wochenendzuschläge)
- Weitere besondere Bedarfe wie körperliche Behinderungen etc.

Der Träger legt einen individuell auf den Fall konzipierten FLS-Satz vor. Dieser passt sich automatisch an Tariferhöhungen an und wird in den Sachkostenanteilen entsprechend der Bedarfsfortschreibung weiterentwickelt.

Erarbeitet: **Frank Kröner** (Dipl.-Sozialpädagoge)
Pädagogischer Gesamtleiter